MW Eventtechnik

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) MW Eventtechnik

§ 1 Allgemein:
Bei den hier genannten Geräten / Anlagen handelt es sich um Mietgegenstände wie Lichttechnik und Tontechnik für den Veranstaltungs-, Messe- und Konferenzbereich.

Die genannten Geräte / Anlagen sind Eigentum von MW Eventtechnik und dürfen nicht an Dritte Personen veräußert werden. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragssprache ist Deutsch, Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Flensburg. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Mieter einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 2 Vertragsabschluss:
Meine Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Technische Änderungen und Druckfehler sind vorbehalten. Ich bitte um eine Vorreservierung von mindestens zwei Wochen vor der Mietung. Andernfalls kann ich keine Verfügbarkeit / Lieferung garantieren. Der Vertrag kommt mit dem Unterzeichnen des Mietvertrages oder spätestens mit dem Ausliefern / Überlassen der Mietgegenstände zustande.

§ 3 Preise:
Alle Mietpreise verstehen sich in Euro pro Tag. Bei Mietung von mehreren Tagen gelten die von mir vorher schriftlich vereinbarten Staffelpreise. Sollten vorher keine Staffelpreise vereinbart worden sein, gilt für jeden angebrochenen Tag der volle Tagesmietpreis.

Die Preise verstehen sich ab meinem Lager in Flensburg, sofern keine Anlieferung / ein Transport oder Aufbau durch mich vereinbart wurde. Wurde eine Anlieferung / ein Transport durch mich vereinbart, gehen die Kosten zu Lasten des Mieters. Einen eventuell vereinbarten Aufbau oder eine Bedienung der Geräte durch mich trägt ebenfalls der Mieter. Die Mietgebühr und eine Kaution sind bei Abholung der Geräte oder bei Aufbau der Anlage durch mich vom Mieter sofort in bar zur Zahlung fällig, ebenso eventuelle weitere Kosten wie Anlieferung / Transport. Die angegebenen / angebotenen Preise enthalten nach § 19 Abs. 1 UStG. Kleinunternehmerregelung keine Mehrwertsteuer.

§ 4 Dienstleistungen:
Personal für den Transport / An- und Abfahrt, Auf- und Abbau der Geräte / Anlagen sowie technische Betreuung, Abmischen von Live- Bands etc. kann gebucht werden und ist kostenpflichtig. Sofern von mir kein Komplettpreis gemacht wurde, werden diese Leistungen nach Stunden berechnet. Ein Komplettpreis bedarf der vorherigen Schriftform. Verzögerungen seitens des Mieters sowie Zusatzarbeiten werden ebenfalls per Stunde berechnet. Es ist weiterhin für eine ausreichende Verpflegung des Personals sowie eine adäquate Unterbringung bei mehreren Miettagen seitens des Mieters zu sorgen.

§ 5 Überlassung der Geräte:
Der Mieter übernimmt von mir das Equipment in einem gepflegten und technischen Einwand freiem Zustand. Die Funktion der Geräte / Anlage sowie die Vollständigkeit wird von mir vorab geprüft. Bei vereinbartem Aufbau der Geräte / Anlage durch mich werden die Funktion und die Vollständigkeit, sofern dieses möglich ist, ebenfalls von mir überprüft.

Dieses hat der Mieter bei der Übergabe sofort zu überprüfen. Sollten dennoch Mängel festgestellt werden, hat der Mieter diese sofort anzuzeigen. Ich werde dann nach eigenem Ermessen die Geräte instand setzen oder durch mindestens gleichwertige Geräte austauschen.

Kommt der Mieter der Überprüfung nicht nach, nimmt er die Geräte vollständig und funktionstüchtig an. Spätere Mängelrügen sind von daher ausgeschlossen, es sei denn es handelt sich um einen verdeckten Mangel. Sollte ein verdeckter Mangel auftreten, ist mir dieser unverzüglich zu melden. Unterlässt der Mieter diese Anzeige, gelten die Geräte als angenommen. Ich behalte mir vor einen nicht angezeigten Mangel sowie den eventuell

§ 6 Der Mieter:
Der Mieter muss einen gültigen Personalausweis und/oder eine Kaution hinterlegen, den Standort der Geräte / Anlage bekannt geben und bei Verlangen sämtlichen mir Zutritt zu meinen Geräten / Anlagen gewähren.

Der Mieter ist verpflichtet die Mietgegenstände pfleglich und nur für den dafür vorgesehenen Einsatzbereich zu verwenden. Gebrauchsempfehlungen sind zu befolgen sowie Beschädigungen auch durch Dritte sind zu vermeiden.

Der Mieter haftet für das Abhandenkommen sowie sämtliche von außen zugeführten Beschädigungen sowie für grob fahrlässige Fehlbedienungen der Anlage in Höhe des Neupreises. Bei groben Verschmutzungen, Klebereste auf Kabeln usw. behalte ich mir vor die Reinigung dem Mieter in Rechnung zu stellen.

§7 Versicherung:
Die technischen Anlagen sind nicht versichert. Der Mieter ist verpflichtet, sowohl die zum Schutz der technischen Anlagen erforderlichen oder üblichen Versicherungen (insbesondere gegen Feuer, Diebstahl, Wasser) abzuschließen, als auch das allgemein mit dem Einsatz der technischen Anlagen bei Veranstaltungen verbundene Risiko (insbesondere Verkehrssicherungspflicht gegenüber Dritten) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern. Der Abschluss der Versicherung ist mir auf Verlangen nachzuweisen.

§ 8 Rückgabe der Geräte:
Die Rückgabe der Geräte / Anlage durch den Mieter muss am Rückgabetag während den vereinbarten Rückgabezeiten in meinen Geschäfts- und Lagerräumen erfolgen, sofern keine Abholung durch mich vereinbart wurde. Sollte eine Abholung durch mich vereinbart worden sein, verpflichtet sich der Mieter zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort die Geräte / Anlage bereitzustellen.

Kommt er dem nicht nach und ist nicht am vereinbarten Zeitpunkt vor Ort, behalten ich mir vor eventuell auftretende Zusatzkosten-, Arbeitsstunden-, eine Leerfahrt zu berechnen.

Sollten Geräte ohne Absprache länger ausgeliehen werden, behalten ich mir vor, für jeden weiteren Tag den vollen Tagesmietpreis / Mietausfall zu berechnen, eventuell die Kosten der Wiederbeschaffung der Geräte / Anlagen.

Die Geräte werden bei Rückgabe auf Vollständigkeit und Funktion von mir überprüft. Sollte der Mieter bei dieser Überprüfung nicht anwesend sein oder die Überprüfung nicht sofort möglich sein, behalten wir mir vor eventuell aufgetretene Mängel dem Mieter in Rechnung zu stellen.

$ 9 Vertragskündigung:
Dem Mieter wird ein Rücktrittsrecht von 14 Tagen vor dem Mietbeginn eingeräumt. Diese Erklärung / Kündigung bedarf der Schriftform und ist für den Mieter mit keinen weiteren Kosten bei mir verbunden. Sollte keine Erklärung / Kündigung 10 Tage vor dem Mietbeginn bei mir eingegangen sein und dennoch der Vertrag nicht zustande kommen, behalten ich mir vor 50% der Mietgebühr als Stornokosten zu berechnen. Ich habe des Weiteren das Recht den Vertrag wegen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Mieters sowie bei höherer Gewalt zu kündigen.

MW Eventtechnik, Stand: 01.04.2024